

Anrechnung von Auszubildenden im Personalschlüssel gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie Pflegeassistenzgesetz (PflegeassistenzG)

- Aktueller Vereinbarungsstand -

Gemäß § 27 Abs. 2 PflBG werden im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung bei der Ermittlung des Umlagebetrages ab dem zweiten und dritten Ausbildungsjahr lediglich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung zugrunde gelegt; in analoger Anwendung dieser Regelung sieht § 51 PflegeassistenzG eine Anrechnung der Auszubildenden im zweiten Ausbildungsjahr vor. Konkret bedeutet dies, dass ein fiktiver **Wertschöpfungsanteil** der generalistischen Pflegefach- sowie Assistenzazubildenden unterstellt wird, welcher durch eine Anrechnung der Auszubildenden auf den Personalschlüssel in der Stationären Pflege im Verhältnis von 9,5 : 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft erfolgt. Mit dieser Anrechnung verfolgt der Gesetzgeber die Intention, den von den Heimbewohnern zu tragenden Eigenanteil zu begrenzen.

Im Bereich der Vollstationären Pflege ist nach Überzeugung der SPG eine Anrechnung von **Auszubildenden auf Fachkräfte nicht realistisch und auch nicht zu vertreten**: Die Realität der Leistungserbringung in den Altenheimen zeigt, dass Auszubildende – egal in welcher Relation – aufgrund ihres Ausbildungsstandes sowie mit Blick auf die Vorbehaltsaufgaben und die Besetzungsvorgaben mit Pflegefachkräften (z.B. ständige Besetzung der Wohnbereiche mit einer Pflegefachkraft im Tagdienst) die Tätigkeit von Fachkräften nicht ersetzen können und dies auch nicht dürfen. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache hat sich die SPG mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie den Sozialhilfeträgern auf eine **Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI** über die Anrechnung der nach dem Pflegeberufegesetz sowie Pflegeassistenzgesetz auszubildenden Personen in der Stationären Pflege verständigt, welche die folgenden Eckpunkte aufweist:

- Die gemäß § 27 Abs. 2 PflBG geregelte Anrechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung der generalistischen Auszubildenden ab dem zweiten Ausbildungsjahr in einer Relation von 1 : 9,5 Fachkräften bildet die Realität der Leistungserbringung in einer Stationären Altenhilfeeinrichtung nicht zutreffend ab. Da faktisch eine Kompensation der von Fachkräften wahrzunehmenden Tätigkeiten durch Auszubildende nicht möglich ist, erfolgt stattdessen realistischerweise eine Anrechnung der Auszubildenden in Personalschlüssel **auf Hilfskräfte**.
- Da gemäß § 27 Abs. 2 PflBG sowie § 51 PflegeassistenzG zwingend die anteiligen Brutto-Personalkosten einer Fachkraft um den Anrechnungswert zu kürzen sind, muss bei einer Anrechnung auf Hilfskräfte im Personalschlüssel die **Gehaltsdifferenz** zwischen Fachkräften und Hilfskräften kompensiert werden. Um aufwändige Einzelfallbetrachtungen zu vermeiden wird der im PflBG vorgesehene Anrechnungswert von 1 : 9,5 mit der Gehaltsdifferenz zwischen Fachkräften und Hilfskräften (bezogen auf

den jeweiligen Mindestlohn) gewichtet; auf dieser Grundlage wurde eine landesweit gültige Anrechnungsrelation von 7,7 : 1 auf die Stelle einer Hilfskraft vereinbart.

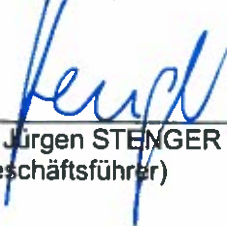
- Die Anrechnungsregelung gilt vorerst **für zwei Jahre befristet**, SPG und Kostenträger überprüfen in dieser Zeit die Regelung auf ihre Angemessenheit.

§ 5 Abs. 2 der „Verordnung über personelle Anforderungen für Einrichtungen nach dem saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz (saarländische Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsverordnung) vom 23. März 2011; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2017“ schließt zwar grundsätzlich aus, dass Auszubildende im Personalschlüssel angerechnet werden können. Mit Schreiben vom 27. August 2021 hat das Ministerium gegenüber der SPG jedoch bestätigt, dass diese Regelung der HeimpersonalVO einer Anrechnung von Auszubildenden auf Hilfskräfte **nicht entgegensteht**.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben die Landesverbände der Pflegekassen mitgeteilt, dass die Beschlussgremien der Rahmenvereinbarung zugestimmt haben, sodass die Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI über die Anrechnung der nach dem PflBG sowie dem PflegeassistenzG auszubildenden Personen in der Stationären Pflege im Saarland mit Wirkung **zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten** ist und für das prospektive Pflegesatzverfahren des Jahres 2022 angewendet werden kann.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Vereinbarung in der Fassung, wie sie nunmehr in das Unterschriftsverfahren gehen kann, zur Kenntnis.

Saarbrücken, den 8. Oktober 2021



Dr. Jürgen STENGER
(Geschäftsführer)